

Stadt Schwabach  
Umweltschutzamt  
Herr Klaus Schneider  
Albrecht-Achilles-Straße 6/8  
91126 Schwabach

Schwabach, am Donnerstag, 22. September 2016



**Bund  
Naturschutz  
in Bayern e.V.**

Landesverband Bayern  
des Bundes für Umwelt-  
und Naturschutz  
Deutschland e.V.

Kreisgruppe  
Schwabach  
Südliche Ringstraße 17  
91126 Schwabach  
Tel.: 0 91 22 / 51 44  
Fax: 0 91 22 / 93 22 54  
E-Mail:  
BN.Schwabach@gmx.de

### **Btr.: 5. Änderung der Baumschutzverordnung**

Sehr geehrter Herr Schneider,

der BUND Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Schwabach (BN), bedankt sich für die Beteiligung am oben stehende Verfahren und nimmt wie folgt Stellung:

Grundsätzlich begrüßt der BN die Fortführung der Schwabach Baumschutzverordnung, stellt diese doch die herausragende ökologische Bedeutung der Bäume im Sinne des Natur- und Klimaschutzes in den Vordergrund.

Da der Wert eines Baumes im Stadtgebiet in allen Bereichen der Stadt gleich hoch ist, fordert der BN eine Aufhebung der Zonierung und die Anwendung der Regelung für die Innenstadt auf das gesamte bebaute Stadtgebiet.

Es besteht ein Dissens zwischen 9 (1) c und 9 (2), dieser sollte geklärt werden. Wenn es, wie in 9(2) dargestellt, möglich ist auch außerhalb des Grundstückes auszugleichen, dann stellt die Grundstücks Größe keine Hemmung für einen Ausgleich dar.

Die genehmigungsfreie Beschädigung oder Fällung von Bäumen darf nicht besser gestellt werden als die auf Antrag. Insofern ist der der §9(8) klarer zu definieren.

Im Naturschutzbeirat vom 2. Dezember 2015 wurde eine Aufnahme von großen vitalen Obstbäumen in die Baumschutzverordnung gefordert. Der BN unterstützt diese Forderung nachdrücklich. So könne z.B. Birnenbäume bei großer Vitalität deutlich über 100 Jahre alt werden. Der Schwund alter Sorten könnte so gebremst werden.

§ 9 sollte um einen Absatz ergänzt werden, der den Zeitraum in der die Ersatzpflanzung stattfinden soll festlegt. (z.B. innerhalb sechs Monate oder eines Jahres).

Es sollte ebenfalls die Regelung aufgenommen werden, dass Baumfällungen nur außerhalb der Brutzeiten vorgenommen werden dürfen. Dies ergibt sich zwar aus anderen Rechtsvorschriften, ist aber trotzdem eine sinnvolle, bürgerfreundliche Ergänzung.

Durch den Wegfall der Anlage 1 verschwindet auch die Liste mit den vorgeschlagenen Bäumen für die Ersatzpflanzungen. Dies ist zwar rechtlich korrekt, da im Text auf standortgemäße, einheimische Baumarten mit natürlicher Wuchsform verwiesen wird, allerdings ist es für die Bürgerinnen und Bürger sicherlich sinnvoll, wenn gleich auf eine Auswahlliste vorliegt. Insofern wird angeregt, die Schwabacher Liste immer mit der Baumschutzverordnung zu veröffentlichen und auch eventuell ein Faltblatt mit den wichtigsten Regelungen zur Baumschutzverordnung heraus zu geben. Darin sollte auch auf die vorbildliche kostenlose Beratung zum Baumschutz verwiesen werden.

Mit freundlichen Grüßen,

Almut Churavy

Für den Kreisgruppenvorstand